

## Richtlinie des Familienbeirates in der 1. Änderungsfassung

Der Rat der Stadt Zeven hat in der Sitzung am 15.03.2022 die Bildung eines Familienbeirates als übergeordnetes Gremium der Elternvertretungen beschlossen.

Ziel dieses Konzeptes soll es sein, eine Institution zu schaffen, die sich primär mit den Belangen von Familien mit Kindern von 0 bis 10 Jahren auseinandersetzt, Probleme aufnimmt, mögliche Handlungsbedarfe ermittelt und diese oder weitergehende Lösungsvorschläge über eine ständige Vertretung im städtischen Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Teilhabe einbringen kann.

Der Altersbereich deckt die Betreuung in den Kindertagesstätten und den Schulalltag im Grundschulbereich ab. Älteren Kindern und Jugendlichen ab dieser Grenze aufwärts soll ein zukünftiges Engagement in einem möglichen Jugendbeirat nicht verwehrt bleiben.

Der Familienbeirat setzt sich folgende Richtlinien zugrunde:

### § 1

#### Grundsätze der Arbeit

Es handelt sich bei der Mitgliedschaft um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Inhaltlich wählen die Mitglieder ihre Themen selbst und können bei Bedarf Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen bilden. Weiterhin können die Mitglieder weitere Personen zu Sitzungen einladen bzw. als beratende Mitglieder benennen.

### §2

#### Aufgaben und Rechte des Familienbeirates

Der Familienbeirat ist ein überparteiliches und überkonfessionelles Gremium, das an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in Zeven mitwirkt.

Der Beirat wird wichtige Themen und Fragen in die Ausschüsse, insbesondere den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Teilhabe, einbringen. Außerdem wird der Beirat Stellung zu Themen nehmen, die von Seiten der Politik an die Mitglieder herangetragen werden.

Weiterhin besteht nach § 56 NKomVG ein Antragsrecht im Ausschuss. Sachanträge sind nach der jetzigen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven 14 Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister oder Stadtdirektor schriftlich einzureichen. Diese werden auf die Tagesordnung aufgenommen und von der/dem VertreterIn in der jeweiligen Ausschusssitzung erläutert.

Der Familienbeirat will auch zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit ausländischen Mitbürgern/innen anstreben.

### § 3

#### Zusammensetzung und Bildung

Der Familienbeirat setzt sich aus je einer/m VertreterIn aus den Zevener Krippen, Kindergärten, Grundschulen und Förderschulen zusammen.

Die Grundschulen stellen jeweils zwei stimmberechtigte VertreterInnen für den Beirat.

In den oben genannten Einrichtungen werden die Mitglieder des Familienbeirates im Rahmen einer Wahl gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder und/ oder interessierte Eltern, mit ggf. Unterstützung des Familienbeirates, informieren mindestens 7 Kalendertage vor Wahltermin alle Eltern der jeweiligen Einrichtung. Die Wahl kann auch im Zusammenhang mit der konstituierenden Elternratssitzung der Einrichtung stattfinden. An den Wahlen können interessierte Eltern teilnehmen, deren Kind in der jeweiligen Einrichtung betreut bzw. beschult wird. Das heißt alle an diesen Sitzungen anwesenden erziehungsberechtigte oder nicht anwesende erziehungsberechtigte Personen (mit deren Einverständnis) können sich zur Wahl stellen bzw. ihre Stimme abgeben. Für Einrichtungen mit stadtübergreifendem Einzugsgebiet können sich nur Personen zur Wahl stellen, deren Wohnsitz im Stadtgebiet Zeven, beziehungsweise der Ortsteile, liegt.

Gewählt wird ein/e VertreterIn und ein/e StellvertreterIn der Einrichtung für den Familienbeirat.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Mitgliedschaft muss vorzeitig beendet werden, sobald der Bezug zur Einrichtung, durch Ausscheiden des Kindes, verloren geht.

In diesem Fall sollte die Elternschaft der betroffenen Einrichtung eine Nachwahl initiieren bis spätestens sechs Monate vor Neu-Konstituierung.

Weiterhin kann eine Vertretung der Verwaltung der Stadt Zeven in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

### § 4 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung wird von Seiten der Verwaltung einberufen und geleitet.

In dieser Sitzung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein/e SchriftführerIn für die jeweilige Amtszeit gewählt.

Weiterhin wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n StellvertreterIn.

Gewählt sind die KandidatInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## § 5

### Vorsitz und Stellvertretung

Die oder der Vorsitzende hat die Aufgaben, Themen für die nächste Sitzung zu sammeln, eine Tagesordnung zu erstellen und diese für eine ordnungsgemäße Ladung weiterzugeben. Sollten dringende Anliegen bestehen, entscheiden die beiden über zusätzliche Sitzungen.

Weiterhin vertritt die/der Vorsitzende bzw. die/der StellvertreterIn den Familienbeirat nach außen.

Die/der StellvertreterIn unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/ seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn in Sitzungen des Familienbeirates bzw. Fachausschusssitzungen.

## § 6

### Sitzungen

Die Sitzungen des Familienbeirates finden öffentlich und/oder nicht-öffentlich statt. Vertrauliche Themen werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung besprochen und auch außerhalb der Sitzung vertraulich behandelt. Die StellvertreterInnen der Mitglieder dürfen als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Familienbeirates zu den öffentlichen Sitzungen so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Quartal.

Die Mitglieder tragen ihre Anliegen an die/den Vorsitzende/n oder an die Stellvertretung heran, sodass die beiden entscheiden können, ob bzw. wann eine zusätzliche Sitzung einberufen wird.

Die Mitglieder melden sich bei der/dem Vorsitzenden ab, sollten sie an dem jeweiligen Termin nicht teilnehmen können.

Die Ladung zur Sitzung erfolgt über die/den SchriftführerIn in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz. Ordnungsgemäß wird schriftlich (elektronisch) 10 Kalendertage vor Sitzungstermin geladen. Bei einer außerordentlichen Sitzung kann die Ladung kürzer erfolgen.

Tagesordnungspunkte und Anträge sollen von Seiten der Mitglieder 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich bzw. elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Die/der Vorsitzende hat die Möglichkeit in dringenden Fällen die Tagesordnung kurzfristig zu ändern.

Anträge werden schriftlich an die/den Vorsitzenden des Familienbeirates gestellt. Eine formlose Mitteilung durch elektronische Medien ist ausreichend. Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

Die Gesprächsführung übernimmt die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung.

## § 7

### Niederschrift (Protokoll)

Die/der SchriftführerIn hält die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen in einem Protokoll fest. Das Protokoll wird auf der Internetseite der Stadt Zeven veröffentlicht. Ist die/der SchriftführerIn nicht anwesend, wird zu Beginn der Sitzung eine Vertretung bestimmt.

Die Niederschrift muss anwesende Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Außerdem muss diese von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung wird ein separates Protokoll angefertigt. Beide Niederschriften müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei in Ausnahmefällen auch eine elektronische Abstimmung möglich ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Beschluss des Familienbeirates mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zeven, den 22.11.2023

F a m i l i e n b e i r a t   Z e v e n

Vorsitzender

gez. Norman Wendland

S t a d t   Z e v e n

Stadtdirektor

gez. Henning Fricke

stellv. Bürgermeisterin

gez. Martina Stelljes